

BEZIRKSHAUPTMANN
KLAGENFURT-LAND
Bereich 4 - Baurecht

GEMEINSCHAFT Gemeindeamt Pörschach a. W. pol. Bezirk Klagenfurt	
Eing. 22. Mai 2019	
Zahl:	Beilagen:

LAND  KÄRNTEN

Datum	20.05.2019
Zahl	KL3-BAU-520/2019 (003/2019) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. Schaunig, BA MA
Telefon	050 536-64031
Fax	050 536-64030
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Petra Franzisky und Michael Czernich,
Am Kalkbrunnen 4, 69151 Neckargemünd,
Deutschland;

Baurechtliche Bewilligung zum Umbau des
bestehenden Wohnhauses auf Parz.Nr. 441/2, KG
Sallach, und auf Parz. Nr. 59/8, KG Pritschitz;

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Frau Petra Franzisky und Herr Michael Czernich, beide wohnhaft Am Kalkbrunnen 4, 69151 Neckargemünd, Deutschland, haben um die baurechtliche Bewilligung zum Umbau des bestehenden Wohnhauses auf Parz.Nr. 441/2, KG Sallach, sowie auf Parz.Nr. 59/8, KG Pritschitz, angesucht.

Zur Feststellung des Sachverhaltes ist die Durchführung eines Ortsaugenscheins erforderlich.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Ort und Stelle (441/2, KG Sallach bzw. Parz.Nr. 59/8, KG Pritschitz),

Datum: Donnerstag, 13. Juni 2019,

Zeit: 08.30 Uhr.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

- sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36 a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem /ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (08.00 bis 12.00 Uhr) und nach telefonischer Absprache in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, 4. Stock, Zimmer-Nr. 405,

Rechtsgrundlagen:

§§ 6 und 16 Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl Nr 62/1996, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 66/2017;

§§ 40 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl Nr 51/1991; idgF;

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann:

Schaunig Andrea, BA MA

Kundmachung an der Amtstafel:

angeschlagen am: 22.05.19
abgenommen am: 13.06.19